

Bekanntmachung

Kündigung von Endlos-Dow Jones STOXX 50-Partizipationszertifikaten der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG (WKN 953770)

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG kündigt gemäß § 7 der Emissionsbedingungen die oben genannten Wertpapiere fristgerecht zum 19. Juni 2020.

Düsseldorf, im Dezember 2019

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

Beratung durch die Hausbank

Diese Informationen zur Anlage in Zertifikaten ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerläßliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Hausbank.

Wichtige Informationen über Verlustrisiken

Kauf von Endlos-Partizipationszertifikaten auf einen Index

Wenn Sie Endlos-Partizipationszertifikate auf einen Aktien-Index kaufen (wie z.B. den Dow Jones STOXX 50SM), erwerben Sie den Anspruch, an einem der maßgeblichen Ausübungstage die Zahlung eines Abrechnungsbetrages zu verlangen, dessen Höhe vom Stand (=Wert) des zugrundeliegenden Index abhängt. Dieser Wert ist eine veränderliche Zahlengröße, die aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Aktien errechnet wird und deren Veränderungen die Kursbewegungen dieser Wertpapiere widerspiegeln, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren abhängen. Die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals ist daher nicht gesichert. In Extremsituationen kann der Indexstand erheblichen Schwankungen ausgesetzt und der Abrechnungsbetrag damit wesentlich geringer als der eingesetzte Kapitalbetrag sein. Auch wenn die Laufzeit der Zertifikate zeitlich unbegrenzt ist, ist der Zertifikatsinhaber aber - anders als bei einer Anlage in die einzelnen Aktien - bei Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin unter Umständen gezwungen, Verluste zu realisieren. Die Zertifikate sind daher nur für Investoren geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und je nach Marktsituation eintretende Verluste zu tragen bereit sind.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, daß Sie jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken aus den Zertifikaten ausschließen oder einschränken können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und von der Verfügbarkeit entsprechender Absicherungsinstrumente ab. Ebenso besteht die Möglichkeit, daß die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht und die Zertifikate vorzeitig kündigt, was Absicherungsgeschäfte ebenfalls erschweren oder beeinträchtigen kann. Unter Umständen können Sie ein entsprechendes Geschäft gar nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis tätigen, so daß Ihnen ein Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Ihr Risiko erhöht sich, wenn Sie den Erwerb von Zertifikaten über Kredit finanzieren. In diesem Fall müssen Sie, wenn sich der Markt entgegen Ihren Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Setzen Sie daher nie darauf, den Kredit aus Gewinnen der Zertifikate verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern prüfen Sie vor Erwerb der Zertifikate und Aufnahme des Kredits Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Die vorstehenden Ausführungen enthalten zusammenfassende allgemeine Produktinformationen und Risikohinweise und können wegen der Komplexität dieses Produktes keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sofern Sie sich über die Wirkungsweise und den Risikogehalt im unklaren sind, empfehlen wir Ihnen, sich eingehend durch Ihre Hausbank beraten zu lassen.

Der Dow Jones STOXX 50SM

Der Dow Jones STOXX 50SM ist Teil einer Indexfamilie, die die Aktienmarktentwicklungen in Europa¹, widerspiegeln soll. Der breitgefaßte Benchmark Index Dow Jones STOXX 600 umfaßt zur Zeit die 600 größten Gesellschaften aus 17 europäischen Ländern und deckt Europa zu einem großen Teil ab. Hierbei wird angestrebt, 95 % der Kapitalisierung sowohl des gesamten Marktes als auch jeder der 18 in diesem Index vertretenen Branchen abzudecken.

Der Dow Jones STOXX 50SM wurde aus dem Dow Jones STOXX entwickelt und basiert auf einer Auswahl von 50 europäischen Blue-Chip Werten aus 17 europäischen Ländern, die nach Marktkapitalisierung, Umsatz und Branchen selektiert wurden. Das Ziel des Dow Jones STOXX 50SM ist es, den breiter gefaßten Dow Jones STOXX 600 in seiner Branchen- und Länderverteilung möglichst genau wiederzugeben. Mit dem Dow Jones STOXX 50SM werden knapp 60 % der Kapitalisierung des Gesamtmarktes abgedeckt. Ferner ist es das Ziel, 40 % der Kapitalisierung in jeder Branche in jedem Land im Index zu berücksichtigen. Die Auswahl der in den Index aufgenommenen Gesellschaften erfolgte in zwei Schritten:

Im ersten Schritt wurde innerhalb der jeweiligen Branche je Land der Branchenführer nach Marktkapitalisierung und Handelsvolumen herausgesucht. Im zweiten Schritt wurden unter diesen Branchenführern die nach Marktkapitalisierung 50 größten Unternehmen ausgewählt. Aufgrund der endgültigen Auswahl nach der Marktkapitalisierung sind nicht alle europäischen Länder und nicht alle Branchen im Dow Jones STOXX 50SM vertreten. Gegenwärtig (Stand: 30. Mai 2003) sind die folgenden Gesellschaften im Index vertreten:

NAME DER GESELLSCHAFT	GEWICHT
DAIMLERCHRYSLER	1,10%
HSBC	5,39%
ROYAL BANK OF SCOTLAND GRP	3,04%
UBS R	2,73%
BARCLAYS	1,97%
HBOS	1,88%
BNP	1,78%
LLOYDS TSB GRP	1,74%
BCO SANTANDER CENTRAL HISP	1,64%
DEUTSCHE BANK R	1,47%
CREDIT SUISSE GRP R	1,37%
BCO BILBAO VIZCAYA ARGENTARIA	1,35%
ABN AMRO	1,16%
PHILIPS ELECTRONICS	1,06%
BASF	0,96%
BAYER	0,60%
BP PLC	6,52%
TOTAL	4,29%
ROYAL DUTCH PETROLEUM	4,01%
SHELL TRANSPORT&TRADNG	2,70%
ENI	1,78%
NESTLE R	3,54%
DIAGEO	1,44%
UNILEVER NV	1,42%
FORTIS	0,80%
GLAXOSMITHKLINE	5,07%
NOVARTIS R	4,14%
ASTRAZENECA	2,81%
ROCHE PC	2,29%
ING GROEP	1,20%
ASSICURAZIONI GENERALI	1,12%
AXA UAP	0,93%
ALLIANZ	0,91%

¹ Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien

SWISS RE	0,88%
AVIVA	0,70%
PRUDENTIAL CORPORATION	0,53%
AEGON	0,53%
MUENCHENER RUECKVER R	0,51%
CARREFOUR SUPERMARCHE	1,09%
TESCO	1,00%
L'OREAL	0,98%
NOKIA	3,67%
SIEMENS	1,68%
VODAFONE GROUP	6,30%
TELEFONICA	2,29%
DEUTSCHE TELEKOM	1,53%
BT GROUP PLC	1,16%
TELECOM ITALIA	0,93%
E.ON	1,32%
SUEZ	0,68%
GESAMT	100,00%

Der Dow Jones STOXX 50SM ist ein marktwertgewichteter Preisindex, der in Euro berechnet wird. Erträge wie Bezugsrechtserlöse fließen in die Berechnung ein; Dividendenzahlungen werden jedoch nicht berücksichtigt. Veränderungen in der Indexzusammensetzung und Kapitalmaßnahmen der einbezogenen Gesellschaften werden über Korrekturfaktoren berücksichtigt. Der Berechnung des Preisindex liegt die Laspeyres-Formel zugrunde.

Um für Analysezwecke eine historische Indexentwicklung darzustellen, wurden als Startdatum für den Index der 31. Dezember 1991 und als Startwert 1.000 Punkte festgesetzt. Seit dem 26. Februar 1998 wird der Index regelmäßig berechnet und veröffentlicht. Die Ermittlung des Index erfolgt während der jeweiligen lokalen Börsenzeiten alle 15 Sekunden. Zusätzlich wird der Index am Ende eines jeden Börsentages auch als Performanceindex berechnet. Seit Beginn der Berechnung entwickelte sich der Index wie folgt:

Höchststand: 5.219,96 am 28. März 2000
Niedrigster Stand: 1.904,10 am 12. März 2003.

Haftungsausschluß

Die Beziehung von STOXX und Dow Jones zu HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA beschränkt sich auf die Lizenzierung von Dow Jones STOXX 50SM und die damit verbundenen Warenzeichen für die Nutzung im Zusammenhang mit den Zertifikaten.

STOXX und Dow Jones:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von Zertifikaten und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Zertifikate durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für Zertifikate oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von Zertifikaten.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von Zertifikaten.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Zertifikate oder des Inhabers der Zertifikate bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Dow Jones STOXX 50SM zu tragen.

STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Zertifikaten. Insbesondere,

- **geben STOXX und Dow Jones keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
- **Der von Zertifikaten, dem Inhaber von Zertifikaten oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des Dow Jones STOXX 50SM und den im Dow Jones STOXX 50SM enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;**
- **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Dow Jones STOXX 50SM und der darin enthaltenen Daten;**
- **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des Dow Jones STOXX 50SM und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des Dow Jones STOXX 50SM oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder Dow Jones über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

Der Lizenzvertrag zwischen dem HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Zertifikate oder irgend einer Drittperson abgeschlossen.

Zertifikatsbedingungen - WKN 953770 -

§ 1 Begebung/Zahlungsverpflichtung

- (1) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt Kommanditgesellschaft auf Aktien, Düsseldorf, (die "Emittentin") be- gibt bis zu 5.000.000 Inhaber-Zertifikate (die "Zertifikate"). Die Emittentin ist nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen verpflichtet, dem Inhaber eines Zertifikates (der "Zertifikatsinhaber") den gemäß Absatz (2) bestimmten Abrechnungsbetrag (der "Abrechnungsbetrag") zu zahlen.
- (2) Der Abrechnungsbetrag je Zertifikat entspricht 1/100 (die "Bezugsmenge") des in Euro ("EUR") ausge- drückten (wobei 1 Indexpunkt 1 EUR entspricht) am maßgeblichen Ausübungstag (wie in § 3 definiert) von der STOXX Limited, Zürich, (die "Referenzstelle") festgestellten Schlußkurses (der "Berechnungskurs") des Dow Jones STOXX 50SM-Kursindex - WKN 965816 - (der "Index"), wobei die zweite Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 2 Verbriefung und Lieferung der Zertifikate

- (1) Die Zertifikate sind während ihrer gesamten Laufzeit in einem Inhaber-Sammelzertifikat (das "Inhaber-Sammelzertifikat") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, ("Clearstream") hinterlegt ist. Das Inhaber-Sammelzertifikat trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin und ist ferner von einem Kontrollbeauftragten der Emittentin eigenhändig unterschrieben. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben.
- (2) Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die in Überein- stimmung mit den Bestimmungen und Regeln von Clearstream und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit Clearstream verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

§ 3 Ausübungstage

Ausübungen können jeweils zum dritten Freitag der Monate März, Juni, September und Dezember (die "Aus- übungstage") ab dem 26. Juni 2003 (der "Laufzeitbeginn") vorgenommen werden. Sofern der entsprechende Ausübungstag kein Börsentag ist, ist Ausübungstag der jeweils dem betreffenden dritten Freitag unmittelbar vorangehende Börsentag (wie nachfolgend definiert). "Börsentag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem im elektronischen Handelssystem XETRA® üblicherweise gehandelt wird.

§ 4 Ausübung/Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Ausübung erfolgt, indem der Zertifikatsinhaber rechtzeitig zu einem Ausübungstag
 - a) eine schriftliche Erklärung (die "Ausübungserklärung") gegenüber der Emittentin abgibt und
 - b) die Zertifikate auf das Konto der Emittentin bei Clearstream liefert.
- (2) Die Ausübungserklärung muß enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die Wertpapier-Kenn-Nummer der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die die Ausübung erfolgt, und
 - d) die Kontoverbindung im Sinne des nachstehenden Absatzes (4) für die Zahlung des Abrechnungsbetrages.
- (3) Die zugegangene Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Zur Wirksamkeit der Ausübung muß bzw. müssen am letzten Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert) vor einem Ausübungstag vor 12.00 Uhr (Düsseldorfer Zeit) der Emittentin die Ausübungserklärung in Düsseldorf zugegangen und die Zertifikate auf ihr Konto bei Clearstream übertragen worden sein. Hat die Emittentin die Ausübungserklärung oder die Zertifikate zu einem Ausübungstag nicht rechtzeitig erhalten, gilt die Ausübung als nicht erfolgt.

* "bis zu" bedeutet, daß das tatsächliche Emissionsvolumen abhängig ist von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf die angegebene Stückzahl begrenzt ist

- (4) Die Emittentin wird dem Zertifikatsinhaber am fünften Bankarbeitstag nach dem Ausübungstag bzw. nach Ermittlung des Abrechnungsbetrages gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 den auf die gesamte Stückzahl der Ausübung entfallenden Abrechnungsbetrag durch Gutschrift auf das in der Optionserklärung genannte Konto zahlen. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf und Clearstream üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- (5) Mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages erlöschen alle Verpflichtungen der Emittentin aus den ausgeübten Zertifikaten.
- (6) Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen.

§ 5

Anpassungen und Modifizierungen/Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Maßgeblich für die Berechnung des Abrechnungsbetrages ist das Konzept des Index, wie es von der Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Index, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Aktien, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Index auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- (2) Sollte der Index während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig von der Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Emittentin, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung der Bezugsmenge, bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Index für die Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "Ersatzindex"). Die Ersetzung des Index durch einen derartigen Ersatzindex ist zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.
- (3) Wenn die Emittentin nach Treu und Glauben befindet, daß das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index oder des Ersatzindex so erheblich geändert worden ist, daß die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Index oder Ersatzindex nicht mehr gegeben ist, (z. B. weil sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderer Maßnahmen trotz gleichbleibender Preise der in diesem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung dieses Index oder Ersatzindex ergibt) oder wenn der Index oder ein etwa bestimmter Ersatzindex während der Laufzeit der Zertifikate nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines anderen maßgeblichen Index, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder sinnvoll ist, ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Kündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen mit Wirkung zum nächstfolgenden Ausübungstag durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen oder für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Berechnung des Abrechnungsbetrages maßgeblichen Indexwertes auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Index oder des Ersatzindex und des letzten festgestellten Wertes des Index oder des Ersatzindex Sorge zu tragen. § 4 Absätze (4), (5) und (6) sowie § 6 Absatz (2) gelten im Falle der Kündigung entsprechend. Die Entscheidung der Emittentin über die Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 8 bekanntzumachen.
- (4) Die Entscheidung der Emittentin über die Bestimmung eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzindex nach Absatz (2) oder des weiterberechneten maßgeblichen Indexwertes nach Absatz (3) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 8 Satz 1.

§ 6 Marktstörung

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn an einem Ausübungstag
 - a) ein Berechnungskurs aus anderen als in § 5 genannten Gründen nicht festgestellt wird, oder
 - b) der Handel in einzelnen im Index erfaßten Aktien, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Indexgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Index bezogenen, an der Eurex gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Berechnungskurses ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist.
- (2) Sofern an einem Ausübungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der nächste nach Beendigung der Marktstörung von der Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Index maßgeblich. Ist eine Marktstörung nicht bis einschließlich des fünften auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstages beendet, so ist für die Berechnung des Abrechnungsbetrages der an diesem fünften Bankarbeitstag von der Referenzstelle festgestellte Berechnungskurs des Index maßgeblich. Soweit für diesen Tag ein solcher Berechnungskurs nicht festgestellt und verteilt wird, wird die Emittentin den für die Berechnung des Abrechnungsbetrages erforderlichen Berechnungskurs nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 ermitteln.

§ 7 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt, aber nicht teilweise, ab dem 18. Juni 2010 (einschließlich) mit einer Frist von mindestens 6 Monaten (die "Kündigungsfrist") mit Wirkung zu einem Ausübungstag, erstmals zum 17. Dezember 2010, durch Bekanntmachung gemäß § 8 zu kündigen. Der den Zertifikatsinhabern im Falle der Kündigung zu zahlende Betrag je Zertifikat entspricht dem gemäß § 1 Absatz (2) ermittelten Abrechnungsbetrag. § 4 Absätze (4), (5) und (6) sowie § 6 Absatz (2) gelten entsprechend.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Zertifikatsinhaber erfolgt. § 5 Absatz (4) Satz 2 bleibt unberührt.

§ 9 Ausgabe weiterer Zertifikate/Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, daß sie mit den Zertifikaten zusammengefaßt werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Zertifikate wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 10 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Zertifikatsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Zertifikatsinhaber und der Emittentin ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, im Juni 2003

HSBC Trinkaus & Burkhardt
Kommanditgesellschaft auf Aktien